Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 6. Breslau, Juni 1885. VI. Jahrgang.

Inhalt: Zur Katechismusfrage in der Diöcese Breslau. Von Präfect Meer. — Die Lehre vom liturgischen Gebete. Dargestellt von Prof. Dr. Probst. — Die Feier der Patrocinien im Juni und in der ersten Woche des Juli 1885. — Bonifazius oder Bonifatius? — Offene Correspondenz. — Notiz. — Chronik. — Inserate.

Zur Katechismusfrage in der Diöcese Breslau.

Von Präfect Meer.

II.

Ein guter Elementar-Katechismus.

Um dieses hohe Ziel zu erreichen, hat sich Herr Pfarrer Kluge mit seinem „Katechismus der katholischen Religion" keine Zeit und Mühe verdrießen lassen. Nach seinen eignen Worten ist „jedes Wort, jede Wortstellung, jedes Komma u. s. w. vielfach erwogen." (S. III.) Der Verfasser nennt den Katechismus eine „sehr mühsame und jahrelange Arbeit" (S. III.) und fügt dann noch das Geständniß hinzu: „Hätte ich übrigens die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit früher gekannt, wie ich sie jetzt kenne, ich hätte die Arbeit nicht unternommen." Wir freuen uns im Interesse der Sache dieser Unkenntniß. Mit dem Verfasser stimmen wir darin überein, „daß an einem guten Katechismus unendlich viel gelegen sein muß, und daß, wer ein Scherflein zur glücklichen Fertigung eines katholischen Katechismus beiträgt, ein gutes Werk für die große Sache der heiligen Kirche gethan hat," und deshalb freuen wir uns dieser Arbeit von Herzen, welche sicher viel zur „Herstellung eines guten Katechismus" beitragen wird.

Worüber wir zunächst unsere rückhaltlose Anerkennung auszusprechen haben, ist der Weg, den der Verfasser hierfür eingeschlagen hat. Wie schon angedeutet, denkt derselbe sehr hoch von dem Katechismus überhaupt. Ein guter Katechismus gilt ihm als ein Meisterwerk. Den seinigen nennt er einen „erneuten Versuch," um zu einem praktischen Elementar-Katechismus zu gelangen. Weit entfernt von der „Anmaßung," das Richtige in dieser schwierigen Frage getroffen zu haben, bekennt der Verfasser, sich zu freuen, „wenn ihm nur etwas gelungen" (XIII.), ja er ist resignirt genug zu schreiben: „Ist mir Nichts gelungen, so wird meine Arbeit wenigstens den Nutzen haben, daß wir wieder etwas genauer wissen, wie ein Katechismus für Kinder nicht sein soll." Man fühlt es, Herr Pfarrer Kluge hat es sicher zur Genüge erfahren, wie schwer es ist, mit einem Katechismus es Allen recht zu machen. Aber er salvirt sich deshalb auch in der loyalsten Weise. Er schreibt: „Scheint meine Arbeit nicht ganz verwerflich, sondern der Verbesserung fähig, so bitte ich die Herren Katecheten dringend, mir ihre Verbesserungsvorschläge zukommen zu lassen oder dieselben in öffentlichen Blättern kund zu geben; ich werde gern jeden Beitrag mit Dank annehmen und zu verwerthen suchen in der Hoffnung, daß — was die Fähigkeiten eines Mannes übersteigt, durch die gemeinsame, treue, selbstlose Arbeit Vieler erreicht werden kann: ein guter Elementar-Katechismus." (XIII.) Es ist sein Wunsch, „zahlreiche Mitarbeiter am Katechismus zu finden." (XIV.) Er richtet daher an alle Katecheten „die dringende Bitte, eine gründliche Prüfung der vorliegenden Arbeit nicht zu scheuen."

Wir wiederholen, dieser vom Verfasser eingeschlagene Weg verdient die vollste Anerkennung. Wer so wenig marktschreierisch seine solide Waare auf den Markt bringt, hat unbedingt den berechtigsten Anspruch auf eingehende Prüfung, und wer so collegialisch die Werbetrommel rührt, um Mitarbeiter zu suchen, verdient, in so entscheidender Arbeit nicht allein gelassen zu werden. Wer jetzt seinen Mund nicht aufthut oder seine Feder nicht rührt, der hat später kein Recht mehr zu wohlfeilen Klagen und nutzlosen Raisonnements. Derart Worte sind bisher wohl schon genug gehört worden, nun laßt einmal uns Thaten sehen. Der Herr Verfasser ist ja auf Alles gefaßt. Als kluger Mann hat er dies Alles vorbedacht und wird durch nichts überrascht sein. Er weiß, ein guter Katechismus kann nicht aus der Pistole geschossen werden. Gut Ding will Weile haben. Möge man den edlen Absichten des Herrn Verfassers recht allseitig entgegenkommen. Unser Blatt steht gern zur Verfügung. Mögen insbesondere die Convente diese brennende Frage in Berathung ziehen. Wie wir schon in der vorigen Nummer bemerkten, geht man auch in der Diöcese Münster daran, an Stelle des Overberg'schen Katechismus einen neuen vorzubereiten. Vor einiger Zeit hat deshalb der hochwürdigste Herr Bischof Johann Bernhard in einem längeren Schreiben seine ganze Diöcesan-Geistlichkeit aufgefordert, in dieser hochwichtigen Angelegenheit ihr Urtheil abzugeben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der beiden Fragen, erstens,

ob die Einführung des Deharbe'schen Katechismus statt des von Overberg zeitgemäß, für die Diöcese ersprießlich oder gar nothwendig sei, und event. zweitens, welcher von den verschiedenen Bearbeitungen des Deharbe'schen Katechismus der Vorzug zu geben sei. Die Erörterung dieser Fragen bildet einen Hauptgegenstand bei den Berathungen der nächsten Pfarr-Conferenzen. Die Beschlüsse derselben sind bis zum 1. Juni d. J. an die betreffenden Land-Dechanten einzusenden. Dies führt uns zu unserm vorigen Artikel zurück. Wir glaubten zum rechten Verständniß der Katechismusfrage den historischen Verlauf derselben kurz angeben zu sollen. Dies ist die nothwendige Grundlage für weitere Reformen. Man muß wissen, wie steht es hier in anderen Diöcesen, was ist bereits geschehen, welche Erfahrungen hat man dort gesammelt und welches sind die vorherrschenden Ansichten. Wir wollen daher, ehe wir auf Einzelheiten eingehen, den in voriger Nummer gegebenen historischen Rückblick über den Stand der Katechismusfrage in Deutschland noch ergänzen. Auch im Bisthum Speyer wird gegenwärtig diese Frage behandelt. Das bischöfliche Ordinariat Speyer hat einen Generalerlaß an den Diöcesanklerus in Betreff des katholischen Religonsunterrichtes in den deutschen Schulen erlassen. Derselbe bezweckt, „mancherlei Anstände des im Jahre 1853 eingeführten Diöcesankatechismus zu beseitigen, welche sowohl den zu großen Umfang des Stoffes, als die Schwierigkeiten für die Fassungsgabe der Kinder entsprechen. Zu diesen Umständen traten noch weitere, welche aus der Verschiedenheit des „kleinen Katechismus" nach Eintheilung und Text im Vergleich zum „mittleren Katechismus" resultirten und die Erlernung des letzteren erschwerten. Nach dem Vorbilde der betreffenden Reformen, welche der hochwürdigste Herr Bischof von Eichstätt im Verein mit ausgezeichneten Gelehrten und Katecheten für den (Deharbe'schen) Katechismus in seiner Diöcese angeordnet hat, hat nun auch der hochwürdigste Herr Bischof von Speyer eine solche Reform ins Werk treten lassen.

Eine gleiche Bewegung macht sich auch in Görz, resp. in Oesterreich bemerkbar. Das Görzer Pastoralblatt tritt für einen einheitlichen Katechismus in den Diöcesen Oesterreichs ein und fordert eine Bearbeitung des Katechismus von Deharbe. Es sagt von demselben: „Frägt man nun, welcher Katechismus den Anforderungen am meisten entspricht, so ist das entschieden der von Deharbe. Er hat, wenn auch unter verschiedenen Titeln und Bearbeitungen, die größte Verbreitung. Wenn einer, so ist er der Katechismus des katholischen deutschen Volkes, er hat eine riesige Literatur von Predigtwerken und Erklärungen an seiner Seite, und ist von den tüchtigsten Gelehrten, wie von Professor Stöckl, als der beste der bestehenden Katechismen erkannt, er ist dogmatisch tief gedacht und doch verständlich verfaßt, er besitzt für die verschiedenen Schulen verschiedene Ausgaben, endlich ist er gemacht und erprobt — andere müssen erst gemacht und erprobt werden! Gefällt etwa dies oder jenes weniger, nun gut, man redigire und gebe für die Oesterreicher deutscher Zunge eine österreichische Ausgabe der Deharbe'schen Katechismen heraus und führe sie in den Schulen ein — dann ist die brennende Frage für alle gelöst."

Ehe die Katechismusfrage in Deutschland so allgemein in Angriff genommen, wie jetzt, hat es gute Weile gehabt. Zunächst war es Bayern, welches hierin vorging. Schon im November 1812 hat die Königl. Regierung dem allgemeinen Wunsche nach einem gleichförmigen Katechismus für sämmtliche Bisthümer Bayerns in einem Schreiben an die bischöfl. Ordinariate Ausdruck gegeben; die damaligen Zeitverhältnisse und der geringe Einfluß, welcher den Ordinariaten noch auf die Schule geblieben war, schienen aber nicht angethan zu sein, ein solches Werk zur Reife zu bringen. Erst zwölf Jahre später im Mai 1824 ergriff der Hochsel. Erzbischof Lothar Anselm von München-Freising die Initiative, um diesen Gedanken zu verwirklichen, und ließ „je ein oder zwei besonders qualifizierte Subjekte" aus jeder Diözese zur Mitarbeitung auffordern. Ein Versuch, der von einem bischöflichen Ordinariate ausging, den Katechismus des P. Canisius wieder einzuführen, blieb ohne Erfolg, und selbst der vielfach unterstützte Vorschlag, in dem neuen Katechismus wenigstens „die von P. Canisius gewählte Ordnung nach fünf Hauptstücken beizubehalten," scheiterte an dem Widerstande des Verfassers, der seinem neuen Katechismus um jeden Preis die Eintheilung in vier Hauptstücke zu Grunde legen wollte. Sowohl diese Meinungs-Verschiedenheit als auch der Wunsch, dem armen Volke die Ausgaben für Anschaffung eines neuen Katechismus zu ersparen, verhinderte damals die Einführung desselben in der Diözese Eichstätt, bis endlich Bischof Johann Friedrich von Oestreicher im August 1827 sich entschloß, „um dem so vielfach geäußerten Wunsche des Kuratklerus zu entsprechen . . . . zur Erzielung einer Gleichförmigkeit im Religionsunterrichte den vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising herausgegebenen Katechismus auch in den Volksschulen der Diözese Eichstätt einzuführen."

Diesem Beispiele scheinen wenige andere Hochwürdigste Herren gefolgt zu sein, denn ein Ministerial-Schreiben vom 29. März 1834 klagt, „daß die für den Religionsunterricht bestimmten Bücher theils in zu großer Anzahl, theils nicht in gehöriger Abstufung, theils selbst ohne die erforderliche Genehmigung der kirchlichen Obern an verschiedenen Orten sich vorfinden." Die Folge hiervon war, daß in den Jahren 1835 ein Regensburger und 1836 ein neuer Augsburger Katechismus erschien, wodurch aber die Einführung eines gleichförmigen

Offene Correspondenz.

A. in L. (Die Expositio Sanctissimi betr.) „Kann ein Kaplan etwas gegen den abusus thun, an den zweiten Feiertagen, Heil. 3 Könige, am ersten und letzten „Rorate" u. s. w. coram Sanctissimo zu celebriren?

Zu diesen Anfragen veranlaßt mich die leider gemachte Erfahrung, daß an verschiedenen Orten in dieser Beziehung arg gefehlt wird; es veranlaßt mich ferner dazu der Umstand, daß ich trotz wochenlanger Reklamation zum Sanctissimum in ostens. expositum nur 4 Kerzen und ein himmelblaues Velum humerale erhielt."

R. Indem wir zunächst auf das in voriger und in dieser Nummer über die Expositio Sanctissimi Gesagte verweisen, lassen wir einen soeben veröffentlichten Erlaß des hochwürdigsten Herrn Bischofs Philippus von Ermland folgen, der das hierauf Bezügliche kurz zusammen faßt:

De expositionibus et processionibus ss^{mi} eucharistiae sacramenti.

Nostis, fratres, catholica doctrina illuminati, D. N. Jesum Christum in ss. eucharistiae sacramento vere, realiter ac substantialiter esse absconditum, ideoque in hoc divino mysterio summum contineri fidei mysterium, stupendum ac juge divinae charitatis miraculum, sacrorum caput et summam, omnium gratiarum radicem et fontem pignusque futurae gloriae, quare religiosissimus et impensissimus adorationis cultus ipsi debetur. Publica ergo hujus sacramenti expositio majore, quantum fieri poterit, dignitate et solemnitate fiat, ad quam christifideles frequentissimi concurrant, Deum in medio eorum mirabiliter praesentem, quantum humanae vires suppetunt, veneraturi. Quamobrem sanctiones quasdam cultum externum hujus ss. mysterii concernentes Vobis in mentem juvat revocare.

Absque speciali Ordinarii licentia nulla nova ss^{mi} eucharistiae sacramenti in monstrantia expositio praeter consuetas et approbatas fiat.

In expositione vero praescripta rubricarum exactissime semper observentur; sex saltem cerei albi coloris durante ea ardeant; sacerdos praeter habitum alias praescriptum velo humerali coloris albi, dum ss. sacramentum gestat vel cum eo populo benedicit, utatur; ante expositionem, benedictionem et repositionem praescripta incensatio tribus ductibus non omittatur, ipsa autem benedictio sacramentalis sub silentio semper fiat, et danda est summa cum reverentia, gravitate et devotione: summopere cavendum est ab omni praecipitantia. Ciborium mantello albi coloris semper sit coopertum.

Expositio ss^{mi} sacramenti in publica devotione tantum fiat, si sat notabilis christifidelium numerus illi intersit, id quod in devotione quadraginta horarum quoque observandum est. Sin autem exiguus tantum numerus adorantium inveniatur, ac monitiones parochi in irritum cesserint, tunc ille rem ad Ordinarium deferat, qui decidet, totane devotio an expositio tantum ss. sacramenti intermittenda sit, vel an devotio quadraginta horarum in devotionem tredecim horarum vel ad brevioris temporis moram reducenda sit.

Idem observetur in processionibus ss. sacramenti, quae majori, quantum fieri poterit, solemnitate semper habeantur. Si pauci tantum ss^{mum} sacramentum comitentur, parochus pariter rem ad Ordinarium deferat ejusque decisionem imploret.

Imagines et reliquiae sanctorum in processionibus ss^{mi} sacramenti non circumferantur.

Si processio ss. sacramenti concurrat cum alia processione a rubricis praescripta, ceu in festo purificationis B. M. V., in dominica palmarum evenire solet, tunc omissa priore secunda tantum instituatur.

Processiones ss. sacramenti horis pomeridianis regulariter ne fiant. Quae autem eo tempore festis B. M. V., in festo Corporis Christi et per octavam ejus, in die anniversaria dedicationis et festis patronorum ecclesiae, nec non in festo S. Sylvestri ad finem anni civilis tempore vespertino fieri solent, usque ad ulteriorem ordinationem Nostram poterunt retineri.

Sublata varietate, quae in ecclesias hujus dioecesis circa numerum benedictionum irrepsit, dum alii semel, nempe ante repositionem, alii bis, nempe in expositione, et ante repositionem, alii ter, nempe in expositione, ad finem processionis et ante repositionem, fidelibus cum ss^{mo} sacramento benedicunt, ordinamus, ut in qualibet functione seu devotione semel tantum, nempe ante repositionem benedictio sacramentalis fidelibus impertiatur.

Notiz.

(Zeit einhalten!) Vor einigen Jahren war ich auf einer Ferienreise in Kärnten. Bei dieser Gelegenheit hielt ich mich in einem Kloster auf, um geistliche Exercitien zu machen. Am Vorabend ersuchte ich den Exercitienleiter, er möge noch meiner heiligen Messe beiwohnen, um mich auf eventuelle Mängel bei der Celebration aufmerksam zu machen. „Wann lesen Sie die heilige Messe?" fragte mich der Pater. — „Um 7 Uhr." — „Gut, ich werde kommen." Des andern Morgens war

ich zeitiger mit meinen geistlichen Verrichtungen fertig als gewöhnlich und ging etwas früher in die Kirche. Der Pater war nicht da, und ich fing die heilige Messe an. Bei der Consecration hörte ich husten und ich erkannte meinen lieben Exercitienpater. Nach der heiligen Messe machte ich bei dem hochwürdigen Herrn meine Abschiedsvisite. Bei dieser Gelegenheit fragte ich ihn, ob er in meiner Messe etwas gemerkt habe, was zu corrigiren wäre. Und der liebe Pater antwortete mir: „Ich habe nicht Acht gegeben, da Sie schon bei der Consecration waren; ich bin um 7 Uhr gekommen, aber Hochwürden haben früher angefangen; somit sage ich blos: Hochwürden, Zeit einhalten! Nicht früher und nicht später die heiligen Functionen vornehmen, als sie bestimmt sind, denn davon hängt auch viel der Kirchenbesuch ab." Ich entschuldigte mich zwar mit meiner Abreise, billigte aber des Paters Grundsatz und ich gestehe, daß mir seine Worte später sehr oft in's Gedächtniß gekommen sind und daß ich sehr pünktlich die heilige Messe celebrirt habe, und daß es viel beigetragen hat, eine kleine Zahl Andächtiger täglich bei derselben zu versammeln. Ich habe diese Episode auch einzelnen Priestern mitgetheilt und habe dadurch bei manchen dieselbe Wirkung erzielt. Deswegen sage ich wie mein guter Exercitienpater: Freund, Zeit einhalten!

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Domkapitular Herr Ernst Bergmann in Breslau, † 8. Mai 1885.
Pfarrer Herr Augustin Rohner in Peterwitz, † 11. Mai 1885.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

In **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Neue, oder in neuer Auflage erschienene Werke von Alban Stolz.

Gesammelte Werke, XIII. Band.

Homiletik als Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr. **J. Schmitt.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 303 S.) M. 2.40; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 3.80.

Ausgewählte Werke.

Die Verlagshandlung hat eine Ausgabe von „Ausgewählten Werken" des Autors begonnen, die sich auf 6 bis 10 Bände erstrecken und wovon jeder Band einzeln käuflich sein wird. Davon sind bereits erschienen:

Spanisches für die gebildete Welt. **Achte Auflage** mit etwas Türkischem nebst Noten. 8°. (VIII u. 360 S.) M. 2.70; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 4.10.

Die heilige Elisabeth. Ein Buch für Christen. **Fünfte Auflage.** Mit 15 Bildern. 8°. (VIII u. 145 S.) M. 3; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 4.40. — Diesen „Ausgewählten Werken" wird ferner einverleibt werden: **Kompaß für Leben und Sterben. — Das Vaterunser und der unendliche Gruß. — Besuch bei Sem, Cham und Japhet. — Witterungen der Seele.**

Verlag von **G. P. Aderholz'** Buchhandlung in **Breslau.**

Firmungsbüchlein

enthaltend

Unterricht und Gebete für Firmlinge.

Deutsch und Polnisch. Preis à 10 Pfg.

Ebenso sind die von dem **Herrn Fürstbischof verordneten**

„Ausweis-Formulare"

von uns zu beziehen.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien komplett und ist in allen Buchhandlungen zu haben,

in Breslau vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Neumanns Geographisches Lexikon des Deutschen Reichs, Textausgabe,

mit vielen Städteplänen, statistischen Karten, Wappenbildern ꝛc.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält auf 1500 Oktavseiten in ca. 45,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämmtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerthen Ortschaften, die Einwohnerzahlen nach neuestem offiziellen Material, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, die Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen jedem Land und Ort beigefügt, kurz, in 45,000 Artikeln das Wissenswertheste von allen Staaten und Verwaltungsbezirken, Flüssen und Bergen, Städten, Dörfern und Wohnorten im Deutschen Reich.

2 Bände in Ganzleinen gebunden Mark 12,50.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Das

I. Schlesische Special-Institut

für

Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände

von

C. Buhl in Breslau,

Kl. Domstraße Nr. 4,

gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881,

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von **Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Gleich,** zur Anfertigung von **Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen** (Original-Holzschnitzerei) in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

Zur Reisezeit empfehlen wir **unsere einbändigen** sogenannten

„Reisebreviere"

in Taschenformat

ganz gleich groß wie diese Anzeige

in **biegsamen, dabei aber dauerhaften Einbänden:**

in roth Leinewand (à la Baedeker),
Preis 11 Mark,

dasselbe in dunkler Farbe,
Preis 11 Mark,

in schwarz Maroquinleder mit Goldschnitt,
Preis 14 Mark,

als Einlegebrevier gebunden,

in roth Leinewand (à la Baedeker), Preis 12 Mark,

in feines dunkles Maroquinleder als Brieftasche gebunden,

daher Brieftaschenbrevier genannt,
Preis nur 18 Mark.

Letzteres können wir wegen seiner **ganz besonderen Bequemlichkeit** bestens empfehlen.

Für schwächere Augen eignet sich am besten die

einbändige groß Octavausgabe als Einlegebrevier,

gebunden in **Maroquinleder,** Preis 15 Mark, dasselbe **mit Goldschnitt** Preis 18 Mark.

Reisekarten, Reisebücher, Pläne, Coursbücher ꝛc.
in reichster Auswahl.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Als passendes Geschenk für Firmlinge empfehlen wir:

Die sieben Gaben des heiligen Geistes

in ihren Wirkungen auf's praktische Leben.

Nebst einem vollständigen

Gebetbuch zu Ehren des heiligen Geistes.

Von

P. Joseph Schneider,

aus der Congregation des allerheil. Erlösers.

Mit Genehmigung und Empfehlung des hochwürdigen Bischofs von Luxemburg.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis broschirt 1 Mk., geb. 1 Mk. 50 Pfg.

In Breslau vorräthig in G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in **Breslau** durch **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Beckx, P. J. (General der Gesellschaft Jesu), **Der Monat Mariä.** Mit einem Anhang von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communion-Gebeten, nebst Liedern zur allerseligsten Jungfrau. **Fünfzehnte Auflage, mit dem Gnadenbild Maria Schnee in Farbendruck.** 12°. (XIV u. 254 S.) M. 1.50.

Der Dritte Orden vom heil. Franziskus, seine Regeln und Uebungen, **nach der Reform Leo's XIII.** Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des Dritten Ordens. Mit Titelbild. **Dritte, unveränderte Auflage.** kl. 12°. (VIII u. 240 S.) 50 Pf. Geb. 75 Pf.

—— **Dasselbe. Ausgabe ohne die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria.** kl. 12°. (VIII u. 132 S.) 30 Pf. Geb. 50 Pf.

Leben, das klösterlich-geistliche, in der Welt, oder der Dritte Orden der Buße des heil. seraphischen Vaters Franziskus von Assisi. **Vierte Auflage, nach der Constitution Papst Leo XIII.** Mit einem Titelbild. 12°. (IV u. 431 S.) M. 1.50.

Mai-Andacht, in Betrachtungen über das Leben Mariä. Für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. **Sechste Auflage, mit einem Farbentitel.** 12°. (VIII u. 401 S.) M. 1.50.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau

hält vorräthig und empfiehlt:

Gebetszettel des Canisius-Kindervereins

schwarz in Packen zu 100 Zetteln 1 *M.* 50 ₰,
colorirt " " " 12 " — " 75 "
colorirt " " " 12 " in **poln.** Sprache 75 ₰.

Firmungs-Predigten.

Clasen, Der heil. Geist und seine Wirkungen in dem heil. Sacramente der Firmung. Vier Predigten. 60 Pf.

Das heil. Sacrament der Firmung. Predigten und Anreden zur Vorbereitung auf die heil. Firmung vor und nach Ausspendung und für das Jahrgedächtniß des Empfanges derselben. 2 Mark.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau.**

Carl Bartsch,

Gold- und Silber-Arbeiter in Gleiwitz, Ring,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Gold- und Silber-Waaren gütiger Beachtung.

Ebenso werden daselbst schadhaft gewordene Kirchengeräthe zur Reparatur übernommen und nach Vorschrift ausgeführt.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

MISSALE ROMANUM.

— VI. Auflage. — Editio typica S. Rituum Congregationis, in Klein-Folio —

(gebunden 37 × 25 Centimeter gross).

Den vielen Vorzügen, welche die früheren Auflagen dieses Formats zum unbestrittenen Liebling Aller gemacht, haben sich **neue** angereiht, die hier kurze Erwähnung finden sollen.

1) Vor Allem erscheint dieselbe **mit einem Dekrete der heil. Riten-Congregation** vom 10. Mai 1884, welches sie als **Norm** für alle künftigen Missalausgaben erklärt, worin, unter ihrer beständigen Ueberwachung, die ganze wichtige Reform Sr. Heiligkeit, Papst Leo's XIII., in Bezug auf die **Rubriken- und Textänderungen** sowie auf den **Cantus** des Messbuches so genau und vollständig durchgeführt worden sei, dass sie von jetzt ab keine andere Edition approbiren werde, die nicht **diese** Ausgabe zu Grunde legen würde.

2) In ihr befinden sich **alle neuen und neuesten Messformulare,** also natürlich auch schon die **jüngst concedirten Missae Votivae per annum,** an dem ihnen officiell angewiesenen Platze; auch ist mit Erlaubniss der heil. Riten-Congregation am Schlusse des Buches der **Cantus** der **Charfreitag-Orationen** unverkürzt abgedruckt.

3) Der jetzt häufigeren Commemorationen halber wurde **bei allen Festen,** die bisher **nur die Oration des Introitus** hatten, auch die **Secret** und **Postcommunio** aus dem Commune ausgesetzt, um ja **jedes lästige Citat zu vermeiden;** ebenso war die Redaction ängstlich dafür besorgt, dass **nicht nur im Canon,** sondern auch im **Corpus des Missale,** ja selbst im **Appendix pro aliquibus locis, alle jene Orationen,** welche **extensis manibus** zu beten sind, **stets ganz auf der betreffenden Seite stehen** und somit **alles störende Umblättern** bei dieser Ausgabe **wegfällt.** Zur noch grösseren Bequemlichkeit ist jedem Exemplare ein **fliegendes Blatt** beigelegt, das die **Commemorationen der Ferien des Advent's** enthält.

Neben diesen liturgischen Vorzügen, der glücklichen Färbung des in Anwendung gekommenen Papiers, sowie der bekannten schönen und leicht leserlichen Textschrift, hat aber dieses neue Messbuch auch vielfache decorative Verschönerungen erfahren, und kostet gedruckt auf starkem Maschinenpapier mit chromoxylographischem Titel- und Canon-Bild, 26 grösseren Holzschnitten von Professor Klein und vielen Vignetten und Initialien in Roth- und Schwarzdruck und mit Diöcesan-Proprium versehen nur 24 Mark.

Unsere Einbände haben sich schon bei den früheren Auflagen bewährt, indem wir neben schöner und zeitgemässer Ausstattung hauptsächlich auf die solide Ausführung eines **festen und dauerhaften Einbandes** bedacht sind; wir liefern keine Fabrikarbeit, sondern lassen jedes Exemplar einzeln mit der grössten Sorgfalt binden und liegen uns Anerkennungsschreiben darüber in grosser Anzahl vor.

Die Preise der **gebundenen Missalia** stellen sich für die in den am meisten gesuchten Einbänden circa 35 Mk., 37,50 Mk., 45 Mk., 50 Mk., 52 Mk., 57,50 Mk., 60 Mk., 63 Mk., 72 Mk., 76 Mk., 80 Mk. etc. etc. etc.

Bei gütigen Aufträgen bitten wir um gefällige Angabe des ungefähr hierauf zu verwendenden Betrages, sowie Mittheilung etwaiger besonderer Wünsche, z. B. betreffend die Farbe, ob schwarz, roth oder violet und werden wir darnach die Ausführung stets bestens besorgen lassen.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Vesp. seq. com. Dom. tant. alb. (De S. Aloysio C. Dupl. hoc anno nihil.)

21. Juni. Dom. S. Jois Bapt. Dupl. 1. cl. cum oct. (Festum fori.) Off. pr. in Brev. 24. Juni. 8. et 9. lect. festi coniung. 9. lect. hom. et com. Dom. in Ld. et Mis. pr. Gl. Cr. Praef. Trin. ult. Ev. Dom. — In 2. Vesp. com. Dom. tant.

22. Juni. Fer. 2. De oct. S. Jois. Bapt. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. rel. ex 27. Juni in Brev. 9. lect. (ex 2 una) et com. S. Paulini E. C. in L. et Mis. festi Gl. 3. or. Concede Cr. — Vesp. de oct. sine com.

23. Juni. Fer. 3. De oct. S. Jois. Bapt. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. 2. Noct. ex 1. Juli in Brev. 3. Noct. in vet. Brev. 25. Juni, in nov. 1. Juli. in Ld. sine com. Mis. festi. Gl. 2. or. Concede. 3. Ecclesiae. Cr. — Vesp. de oct. sine com.

24. Juni. Fer. 4. sine oblig. Mis. paroch. De oct. S. Jois Bapt. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. rel. ex ipso festo in Brev. in Ld. sine com. Mis ut heri not. — Vesp. de S. Guilielm. Abb. com. oct. alb.

25. 26. 27. Juni ut in Direct.

27. Juni. — Vesp. seq. (ex 1. Vesp. festi) com. 1. Dom. 2. S. Leonis II. P. C. alb.

28. Juni. Dom. Octava S. Jois Bapt. Dupl. Off. ut in festo. Lect. 1. Noct. Incip. lib. 2. Reg. 2. Noct. ex 1. Juli 3. Noct. in vet. Brev. 25. Juni, in nov. 1. Juli. 9. lect. hom. et com. 1. Dom. 2. S. Leonis P. C. in L. et Mis. festi. Gl. Cr. Praef. Trin. ult. Ev. Dom. — Vesp. de Ss. Apost. com. Omn. Ss. Apost. tant. rub.

30. Juni. — In Ld. et in Vesp. fit com. S. Petri Ap. tant. sine com. S. Jois Bapt.

1. Juli. Fer. 4. De oct. Ss. Apost. Semid. rub. Off. de coi Ap. Lect. 1. N. scr. rel. ex 5. Juli in Brev. in Ld. ℣. In omnem terram. ant. ad Bened. Gloriosi. or. pr. ex 29. Juni. sine com. Mis. pr. (infr. oct.) Gl. 2. or. Concede. 3. Ecclesiae. Cr. Praef. Ap. — Vesp. de B. M. V. sine com. alb.

IV. Das ebenfalls auf den fünften Sonntag nach Pfingsten (28. Juni) treffende Patrocinium **Ss. Decem Millium Martyrum** darf und muß an diesem Sonntag begangen werden, da dasselbe ja keine Vigilie hat, mithin der beim Feste des heil. Johannes für die Anticipation sprechende Grund hier wegfällt; in dem Fest-Officium dieser Heiligen dürfen nicht die im früheren Proprium sich findenden Lectiones propriae cum oratione propria für dieses Fest genommen werden, da dieses officium proprium im Jahre 1858 bei der Revision des Kalenders durch die Ritencongregation aus unserm Proprium gestrichen worden ist, mithin für den Clerus unserer Diöcese nicht mehr als concedirt gelten kann, sondern das ganze Officium muß in der unten bezeichneten Weise dem Commune des Brevier entlehnt werden.

22. Juni. Ut in Direct. sine oblig. Mis. paroch.

27. Juni. Vesp. seq. (or. de coi 2. loc.) com. Dom. tant. rub. (De S. Leone II. P. C. Semid. hoc anno nihil.)

28. Juni. Dom. Ss. Decem Millium Mart. Dupl. 1. cl. cum oct. Off. de coi pl. M. Lect. 1. N. Fratres debitores. rel. de coi 2. loc. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. et Mis. Sapientiam de coi 2. loc. cum orat. ex eadem Missa. Gl. Cr. Praef. Trin. ult. Ev. Dom. (nihil hodie de oct. S. Jois.) — Vesp. de Ss. Apost. com. 1. praec. 2. Omn. Ss. Ap. tant. rub.

29. Juni. nihil hodie de oct. Ss. Mm.

30. Juni. 1. Juli. Com. oct. Ss. Mm. addit. ultim. loc.

1. Juli. Lect. 1. Noct. de Dom. praec.

3. 4. Juli. De oct. Ss. Apost. ut in Direct. cum com. oct. Ss. Mm.

4. Juli. — Vesp. de Pret. Sang. com. 1. diei oct. Ss. Mm. (ex 1. Vesp.) 2. Ss. Cyrilli etc. pr. loc. 3. Dom. tant.

5. Juli. Ut in Direct. com. 1. diei oct. Ss. Mm. 2. Ss. Cyrilli etc. 3. Dom. in L. et Mis. — In 2. Vesp. com. 1. diei oct. Ss. Apost. (pr. loc. or. Deus cujus dextera.) 2. diei oct. Ss. Mm. (ex 2. Vesp.) 3. Ss. Cyrill. etc. 4. Dom.

V. Die Kirchen, welche unter dem Titel **Visitatio B. M. V.** geweiht sind, feiern ihre Patronats-Octave in folgender Weise:

1. Juli. — Vesp. 2. de die oct. S. Jois Bapt. com. 1. oct. Ss. Ap. (ut infr. oct.) 2. Ss. Processi et Soc. Mm.

2. Juli. Fer. 5. sine oblig. Mis. par. De oct. Ss. Apost. Semid. rub. Off. de coi Ap. Lect. 1. N. scr. rel. ex 5. Juli. 9. lect. et com. Ss. Processi et Soc. Mm. in L. et Mis. pr. (infr. oct.) Gl. 3. or. Concede. Cr. Praef. Ap. — Vesp. de oct. Ss. Ap. sine com.

4. Juli. — Vesp. seq. com. Dom. tant. alb. (De Ss. Cyrillo etc. Dupl. hoc anno nihil.) Hymn. per tot. oct. conclud. ut in off. B. M. V.

5. Juli. Dom. Visitatio B. M. V. Dupl. 1. cl. cum oct. Off. pr. in Brev. 2. Juli. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. ad Prim. in ℟. br. Qui natus. per tot. oct. (praeter 6. Juli.) Mis. pr. Gl. 2. or. Dom. Cr. Praef. B. M. V. per tot. oct. (praeter 6. Juli.) ult. Evg. Dom. — In 2. Vesp. com. 1. seq. 2. diei oct. Ss. Apost. (pr. loc. or. pr. ex 6. Juli.) tant.

6. Juli. Fer. 2. Pretios. Sang. D. N. J. C. Dupl. 2. cl. (fuit heri.) rub. Off. pr. Lect. 3. Noct. dividuntur ut not. in Brev. in Ld. com. diei oct. Ss. Apost. tant. ad Prim. in ℟. br. Qui tuo etc. Mis. pr. Gl. 2. or. diei oct. Ss. Ap. Cr. Praef. de Cruce. — In 2. Vesp. com. 1. diei oct. Ss. Ap. 2. oct. B. M. V. (ex 2. Vesp.)

7. Juli. Fer. 3. De oct. B. M. V. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. 2. Noct. ex 11. Sept. in Brev. (Novum fecit.) cum ℟℟. ut 2. Juli. 3. Noct. ex Octavar. pag. 42. vel ex vet. Pr. 5. Juli. vel ex ipso festo. in Ld. sine com. Mis. festi Gl. 2. or. de Spir. S. 3. Ecclesiae. Cr. Praef. oct. — Vesp. de oct. a cap. de S. Elisabeth Vid. (pr. loc.) com. oct. alb.

8. Juli. com. oct. in L. et Mis. 3. or. de Spir. S. Cr. Praef. oct. — Vesp. de S. Elisab. a cap. de oct. B. M. V. (ex 2. Vesp.) com. praec. alb.

9. Juli. Fer. 5. De oct. B. M. Semid. alb. Off. ut in fest. Lect. 1. N. scr. 2. Noct. ex 13. Sept. in Brev. 3. Noct. ex Octav. pag. 43. vel ex vet. Pr. 7. Juli. vel ex ipso fest. Mis. ut 7. Juli not. — Vesp. de oct. a cap. de Ss. Septem Fratr. Mm. com. oct. rub.

10. Juli. com. oct. B. M. V. in L. et Mis. 2. or. de Spir. S. Cr. Praef. oct. — Vesp. 2. de Ss. Mm. a cap. de oct. B. M. V. (ex 2. Vesp.) com. 1. praec. 2. S. Pii P. M. alb.

11. Juli. Sabb. De oct. B. M. V. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. 2. Noct. ex 9. Sept. in Brev. 3. Noct. ex Octav. Rom. pag. 41. vel. ex vet. Pr. 4. Juli. vel ex ipso festo. 9. lect. (pr. fol.) et com. S. Pii P. M. in L. et Mis. festi. Gl. 3. or. de Spir. S. Cr. Praef. oct. — Vesp. seq. (ex 1. Vesp. festi.) com. 1. S. Jois. Gualb. Abb. ex 1. Vesp. 2. Dom. 3. Ss. Nabor. et Soc. Mm. alb.

12. Juli. Dom. Octava Visit. B. M. V. Dupl. Off. ut in festo. Lect. 1. N. Incip. lib. 3. Reg. 2. Noct. ex 15. Sept. in Brev. 3. Noct. ex Octav. pag. 45. vel ex vet. Pr. 9. Juli. vel ex ipso fest. 9. lect. hom. Dom. com. 1. S. Jois Gualberti Abb. 2. Dom. 3. Ss. Mm. in L. et Mis. festi. Gl. Cr. Praef. oct. ult. Ev. Dom. — In 2. Vesp. com. 1. S. Jois. Abb. 2. Dom. 3. S. Anacleti P. M.

Bonifazius oder Bonifatius?

Es ist Thatsache, daß sowohl der Name des Apostels der Deutschen als auch der alte Martyrername und nicht weniger der Name mehrerer Päpste vom frühesten Mittelalter an „Bonifatius" geschrieben wurde. Ebenso ist es Thatsache, daß der Name des Apostels der Deutschen in dieser Schreibweise in die griechische Liturgie übergegangen ist.

Aus diesen Thatsachen hat Dr. Will, behauptet das „Rottenb. Pstbl.", den falschen Schluß gezogen, daß die bisherige Schreibweise desselben irrig, und daß der Name aus bonum fatum abzuleiten sei.

Dieser Behauptung gegenüber haben wir nachzuweisen, erstens, daß die Ableitung von bonum fatum schlechterdings unstatthaft ist, und zweitens, daß die Schreibweise „Bonifatius" ganz ungezwungen anders erklärt werden kann.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist wohl zu beachten, daß das schon bei den Heiden meistens etwas Böses bedeutende Wort fatum im christlichen Latein gar nicht mehr vorkommt — selbst nicht in der abgeschwächten Bedeutung „Zufall." Wenn die heil. Väter, z. B. Augustin, dieses Wort je einmal schreiben oder aussprechen, so geschieht es nur in der Absicht, dessen Begriff als etwas Gottwidriges, d. h. die Idee des persönlichen Gottes Verneinendes zu bekämpfen. — Ein bonum fatum ist darum ein Widerspruch in sich, — und es muß darum die bisherige Erklärung und Schreibweise „Bonifacius" beibehalten werden. —

Was den zweiten Punkt betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß die Schreibweise „Bonifacius" gleichzeitig auftritt mit der Schreibweise „Sulpitius, patritius, (auch der Name des Apostels der Irländer wurde beharrlich „Patritius" geschrieben), adventitius, factitius, commendatitius" ꝛc. anstatt der früheren Schreibweise: „Sulpicius, patricius, facticius, commendaticius" ꝛc.

Die Wiederherstellung dieser letztgenannten ältern Schreibweise verdanken wir den Humanisten, welche in den neuen Ausgaben der Klassiker und Väter sich von richtigen linguistischen und etymologischen Grundsätzen leiten ließen, und nicht einseitig von der Schreibweise der Handschriften, welche in vielen Punkten durch Jahrhunderte hindurch eine falsche gewesen war.

Frägt man nach dem Grunde, warum von einem bestimmten Zeitpunkte an die Endsilben der Wörter auf icius und acius nicht mehr so, sondern itius und atius geschrieben wurden, so werden wir auf die Geschichte der Aussprache des Lateins in den späteren Jahrhunderten verwiesen.

Der Buchstabe c hatte nämlich im Lauf der Jahrhunderte eine doppelte Aussprache erfahren. Im Anlaute wurde er auch vor e und i noch im 7ten und wohl selbst da und dort noch im 8ten Jahrhundert wie k gesprochen. Sonst hätte nicht aus cerasum Kirsche, aus cereus Kerze entstehen können. In den Endsilben icius und acius dagegen war das c längst in einen Zischlaut übergegangen. Gleichzeitig war aber auch ti mit nachfolgendem Vokal ein Zischlaut geworden, so daß man schon damals conditio, amentia wie condizio, amenzia las und sprach.

Es scheint nun, daß die damaligeu Abschreiber und Magister dem c die harte Aussprache = k reserviren wollten, und darum alle zischenden Endsilben auf icius und acius nicht mehr so, sondern — ohne alle Rücksicht auf die Ableitung — itius und atius schrieben. So wurde auch aus Bonifacius auf Jahrhunderte hinein Bonifatius.

Katechismus nur noch erschwert wurde. Selbst in der Diözese Eichstätt hatte man sich damals mit dem Gedanken vertraut gemacht, den erst kurz zuvor eingeführten Katechismus wieder mit einem anderen für die Diözese speziell zu verfassenden zu vertauschen, wie aus einem Schreiben des bischöfl. Ordinariates Eichstätt bald nach dem Tode des Bischofes Oestreicher an das bischöfliche Ordinariat Regensburg ersichtlich ist, nach welchem der neue Regensburger Katechismus „seinem Inhalte und seiner Form nach als Muster zur Herausgabe eines Eichstätter Katechismus dienen" sollte.

Auf diese Weise kam der Gedanke eines einheitlichen Katechismus immer mehr in Vergessenheit, bis der Hochwürdigste Bischof Weiß von Speyer einen diesbezüglichen Antrag für ganz Deutschland im Jahre 1848 in der Bischofskonferenz zu Würzburg einbrachte. Leider gestattete damals die große Anzahl der in das Programm aufgenommenen Themata eine eingehende Besprechung dieses Antrages nicht, weshalb er unter jene Materien aufgenommen wurde, mit denen sich das nächste Provinzialkonzil zu befassen hätte. Dagegen stellte die Konferenz der bayer. Bischöfe zu Freising diesen Gegenstand an die Spitze ihrer Besprechungen und widmete demselben am 3. Oktober 1850 ihre erste Sitzung. Der Antrag, einen gemeinsamen Katechismus in sämmtliche bayerischen Bisthümer einzuführen, wurde nicht bloß angenommen, sondern auch bis ins Einzelne berathen.

Dem damaligen Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, Peter von Richarz, gebührt das besondere Verdienst, durch seinen Stellvertreter den Gedanken angeregt zu haben, es möge der neu einzuführende Katechismus „nach dem Vorbide des älteren Würzburger Katechismus so eingerichtet werden, daß in dem einen Buche durch Zeichen die Materien ausgeschieden wären, welche die Schüler jeder Klasse zu lernen hätten." Ueberdies wurde schon damals für höchst zweckmäßig erkannt, „daß, wenn auch mehrere Katechismen in den Schulen beliebt würden, immer der ausführlichere alle Fragen und Antworten der kleineren Katechismen mit denselben Worten enthalten sollte, so daß eigentlich doch nur ein Katechismus bestehe."

Durch diese tiefeingreifende Bestimmung ward in jener Sitzung bereits der Grund gelegt zu dem jetzt geltenden Systeme der konzentrischen Bearbeitung sämmtlicher in Bayern benützter Katechismen. Ueber die Wahl des Katechismus selbst konnte und wollte man sich damals noch nicht schlüssig machen; denn noch richteten die Hochwürdigsten Herren ihr Augenmerk bereits auf den Mainzer Katechismus von dem Bischofe Colmar, wie auch auf den des P. Deharbe und betrauten den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München Karl August Grafen von Reisach mit der Auswahl desselben. Wer nun den Aktenverlauf weiter verfolgt, der erkennt bald, daß diese wichtige Angelegenheit in keine geeignetere Hand hätte gelegt werden können, und daß nur der besondere Segen Gottes, die Mitwirkung der rechten Persönlichkeiten und das glückliche Zusammengehen des bayerischen Episcopates im Stande war, die großen Schwierigkeiten bei Ausführung dieses wichtigen Werkes zu heben.

Der Hochw. Herr Erzbischof von München entschied sich mit dem ihm eigenen Scharfblicke sogleich für den Deharbe'schen Katechismus, der damals nach kaum vier Jahren seines Erscheinens schon 16 deutsche, 1 böhmische und 2 ungarische Auflagen erlebt hatte und bereits in einigen Diözesen Deutschlands eingeführt war. Trotz seiner Gediegenheit würde derselbe doch an manchen Orten auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen sein und niemals jene große Verbreitung erlangt haben, hätten nicht die damaligen bayer. Bischöfe nach Vorschlag des Erzbischofs Reisach ihm vollends die Bahn gebrochen. Der große Segen, welchen Deharbe's Katechismus seit 30 Jahren in Bayern, Preußen, der Schweiz und Amerika verbreitete, ist daher großtentheils auf die energische Initiative des damaligen Münchner Metropoliten zurückzuführen.

Graf Reisach verständigte sich nun mit P. Deharbe, und schon im August 1851 konnte das Resultat dieser Verständigung den sämmtlichen Bischöfen Bayerns in Form eines Rundschreibens vorgelegt werden. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof motivirt in demselben kurz die von ihm getroffene Wahl des Deharbe'schen Katechismus dadurch, daß derselbe „den Bedürfnissen der Zeit mehr als die älteren Katechismen Rechnung trage."

Eine neue Anerkennung hat der Deharbe'sche Katechismus in der jüngsten Nr. des „Münst. Pstbl." gefunden. Nach eingehender Kritik des bisher in der Diöcese Münster eingeführten Overberg'schen Katechismus, heißt es daselbst: „Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so haben wir folgendes Ergebniß: Es fehlt dem O. K. an dogmatischer und praktischer Korrektheit und Vollständigkeit, an Bestimmtheit und Schärfe, Klarheit und Uebersichtlichkeit; dagegen sind viele ungehörige Dinge hineingezogen. Der Umfang überschreitet alles Maß. Die Form der Behandlung steht im Widerspruch mit anerkannten didaktischen und katechetischen Grundsätzen. Die Formulirung der Fragen und Antworten und die Verbindung der Stoffe ist oft eine so unpraktische, daß es dem Katecheten schwer fällt den Faden zu behalten, den Kindern unmöglich sich den Stoff mit richtigem Verständniß anzueignen. Kurz der O. K. ist ungeeignet, unserer Schuljugend einen vollständigen, klaren, sicheren und wohlbegründeten Inbegriff der katholischen Glaubens- und Sittenlehren zu vermitteln, wie es heutzutage vor allem nothwendig ist.

Ist es nun rathsam und thunlich, zur Abhülfe all der

Uebelstände den O. K. umzuarbeiten d. h. in veränderter Form beizubehalten? Nach unserer Meinung ist diese Frage in den besherigen Ausführungen bereits beantwortet. Wenn ein Haus, das in seinem Grundplane verfehlt, in seiner Anlage und Einrichtung unpraktisch ist und nun gar baufällig wird in allen Theilen, so läßt sich nicht mehr flicken und restauriren; man muß sich zu einem völligen Neubau kühn entschließen. Man gießt nicht den neuen Wein in alte Schläuche. Wir müssen einen anderen Katechismus haben, der dem traditionellen Lehrgange der Kirche, anknüpfend an das Symbolum, die Gebote, das Vaterunser und die Sakramente, entspricht, und in materieller wie formeller Hinsicht den Anforderungen der Gegenwart genügt. Ein solcher Katechismus ist der vom seligen Deharbe verfaßte, welcher bereits in den meisten Bisthümern Deutschlands seit einer langen Reihe von Jahren in Brauch ist und sich bewährt hat; zu welchem, was wir als ganz besonders wichtig halten, eine Reihe von erklärenden Handbüchern von verschiedenen Verfassern erschienen sind, sodaß der Katechet das seinem Geschmacke und Bildungsgange entsprechendste, also das für für ihn passendste, auswählen kann."

So ist denn der Deharbe'sche Katechismus nach den gegebenen historischen Rückblicken, wenn auch mannigfach bearbeitet, der am meisten in Deutschland verbreitete.

Gehen wir nun über zu der Prüfung des den Katecheten Deutschlands zur Prüfung von Pfarrer Kluge vorgelegten Katechismus der katholischen Religion.

Die Lehre vom liturgischen Gebete.

Dargestellt von Professor Dr. Probst.

§ 56. Ritus der Exposition und Deposition.

Clemens XI. hat den Ritus des vierzigstündigen Gebetes ausführlich vorgeschrieben [1]). Dieser Instruction zufolge dürfen sich auf dem Expositions-Altare, der womöglich der Hauptaltar sein soll, weder Reliquien noch Statuen von Heiligen befinden, gemäß dem Satze: Praesente Domino omnino summo, debet cessare cultus sanctorum. Sie sollen darum entfernt oder verhüllt werden. Die Congregatio der Riten hält dieses jedoch nur bei der Exposition aus Veranlassung des vierzigstündigen Gebetes aufrecht (27. September 1828). Der Baldachin, unter dem das Ostensorium steht, wie das Pallium des Altares sollen von weißer Farbe sein. Zu Seiten der Monstranz und auf dem Altare müssen zusammen wenigstens zwölf Wachskerzen brennen.

Mit Humerale, Alba, Stola und weißem Pluviale bekleidet tritt der Priester an den Altar. Nachdem er die Hostie in der vorgeschriebenen Weise in die Monstranz gestellt hat, legt er, im Planum stehend, ohne Benediction, Weihrauch ein und incensirt dreimal, auf der untersten Altarstufe knieend. Hierauf stellt er die Monstranz an den erhöhten Ort und kehrt mit beiden Knieen genuflectirend in die Sacristei zurück. „Denn Jeder, welchem Stande er angehören und welche Stellung er einnehmen mag, hat sich sowohl bei dem Hingehen als Weggehen vor dem exponirten Sacramente auf beide Kniee niederzulassen. Ferner gehe während der Exposition kein Laie, er mag mit was immer für einem Bruderschaftsgewande angethan sein, um den Altar herum, um der Lichter oder eines anderen Geschäftes willen, sondern solches besorge ein Priester oder wenigstens Cleriker im Rochet. Während der Exposition ist das Predigen verboten. Wenn aber Jemand, um die Andacht der Gläubigen zu dem Sacramente anzufeuern, nach der Vesper kurz predigen will, hat er bei uns oder unserem Stellvertreter die Erlaubniß einzuholen [1])."

Abgesehen von der einem Jeden überlassenen Privatandacht, recitire man vor dem ausgesetzten Hochwürdigsten Gute blos solche Gebete, welche entweder im Missale und Brevier enthalten oder von der Congregation der Riten speciell approbirt sind, wie die Allerheiligen- und lauretanische Litanei [2]). Benedict XIV. verbietet hingegen nur neue und ungewöhnliche Orationen.

2. Bei der Deposition singt der Chor Tantum ergo. Unter den Worten Genitori genitoque incensirt der Celebrans die Eucharistie in der angegebenen Weise, worauf der Chor den Versikel: Panem de coelo (in der österlichen Zeit und Frohnleichnamsoctav mit angehängtem Alleluja) recitirt. Stehend, ohne Dominus vobiscum [3]) verrichtet der Celebrans die Orationen, betritt allein den Altar und ertheilt dem Volke schweigend mit dem Sacramente die Benediction [4]).

---

[1]) Mit einem Commentar von Gardellini (Commentaria ad instructionem P. P. Clementis XI. pro oratione quadraginta horarum) hat dieselbe Mühlbauer in seine Decreta authentica etc. tom. I. p. 709—893 aufgenommen.

[1]) Weil die ununterbrochene 40stündige Aussetzung zur Erlangung der Ablässe nothwendig ist, muß das Sacrament an seinem Standorte, wenn auch mit einem Velum verhüllt, bleiben.

[2]) Das widerspricht dem Entfernen von Reliquien ꝛc. nicht. Denn, durch das Aufstellen derselben werden die Heiligen verehrt und das eignet sich hier nicht. Durch die Anrufung ihrer Fürbitte tritt aber die Verehrung derselben vor der Anbetung Gottes zurück. Denn die Gläubigen bitten sie, mit ihnen Gott zu loben.

[3]) Der Grund ist, quia immediate post cum Sacramento populo adstanti impertienda est benedictio, quae est realis et validior deprecatio, quod Dominus sit cum adstantibus, quam ea quae per vocem exprimitur. Gardell. commentaria ad instruct. P. P. Clementis XI. § 31. n. 6.

[4]) In benedicendo populum cum ss. Sacramento Celebrans nihil dicere, Cantores et Musici nihil quoque canere interim debent. S. Rit. C. 9. Febr. 1762.

Das ist der von der clementinischen Instruction vorgeschriebene Ritus. In Deutschland hat sich jedoch an vielen Orten die Gewohnheit gebildet, bereits bei der Exposition den Segen zu ertheilen und die Congregation der Riten duldet sie. Ja, weil die Abschaffung dieser Uebung unter dem Volke Aergerniß verursachte, begleitete die genannte Entscheidung der Congregation (vom 15. Februar 1873) ein Schreiben, in welchem es heißt: Ut quod exortum est in populo scandalum ex abrupta hac consuetudine, quam citissime removeatur.

§ 57. Celebration der Messe vor ausgesetztem Sacramente.

Auf dem Expositions-Altare celebrire man blos die solenne Messe bei der Exposition und Reposition. Befände sich aber in der Kirche blos Ein Altar, so darf, um das Volk, besonders an Sonn- und Festtagen, der Messe nicht zu berauben, eine solche gelesen werden. Doch ist die Austheilung der Communion unter derselben verboten.

Am Tage der Exposition und Reposition[1]), verordnet die clementinische Instruction, wird in Kirchen, die zur Celebration der Conventualmesse verpflichtet sind, außer dieser, nach der Non, die Votivmesse vom heil. Sacramente pro re grari gefeiert. Ausgenommen sind jedoch alle Sonntage I. und II. class. und alle Tage auf welche ein Officium I. und II. class. fällt. Ferner der Aschermittwoch, die Charwoche, die Octav von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. An diesen Tagen wird die Conventualmesse mit angehängter Oration de Ss. Sacramento unter Einer Schlußformel recitirt. Am mittleren Tage soll, außer der Conventualmesse, die Votivmesse pro pace oder eine andere vom Papste vorgeschriebene gesungen werden. Immer bleiben aber die obgenannten Tage ausgenommen und die Tage hinsichtlich der Oration in Kraft. Diese Regel setzt die Celebration einer Conventualmesse voraus. Wird hingegen keine zweite Messe vom Tagesofficium gelesen, so sind nach der Oration der solennen Votivmesse, die durch die Rubriken vorgeschriebenen Commemorationen einzulegen. Fällt ferner der Expositionstag auf einen der benannten dies impediti, so wird die Tagesmesse celebrirt und die Oration de ss. Sacramento mit der Tagesoration unter Einer Clausel gebetet, worauf die übrigen gebotenen Commemorationen sub distincta conclusione folgen.

2. Diese Vorschriften, welche sich auf das vierzigstündige Gebet beziehen, haben auch dann Anwendung, wenn der Bischof pro publico ecclesiae bono gravique causa eine feierliche Exposition anordnet[1]). Wenn hingegen die Aussetzung nicht aus einer causa publica und res gravis im strengen Sinne geschieht, sondern einer Gewohnheit zufolge jeden ersten oder dritten Sonntag des Monates, so liest man die Messe des Tages mit einer Commemoration des Sacramentes und nicht eine Votivmesse. Dieses findet auch statt, wenn die Eucharistie erst nach der Communion exponirt wird; nur am Feste vom Herzen Jesu unterbleibt sie. Ihr Ort ist nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Orationen, aber vor den vom Bischof befohlenen.

3. Eine während der Exposition auf einem Seitenaltare gelesene Privatmesse muß die des Tages sein, wenn das Officium das Lesen einer privaten Votivmesse nicht gestattet. Gehört jedoch der betreffende Tag nicht unter die dies impediti, so rathen die Rubricisten das Lesen einer Votivmesse an einer Feria. In den übrigen Fällen (festis semidupl. etc.) bevorzugen sie die Recitation der Tagesmesse, weil sie auf die Uebereinstimmung der Messe mit dem Officium großes Gewicht legen.

Auch bezüglich der Commemoration unterscheidet sich diese Messe von der aus einer causa publica (sens. sts.) celebrirten. In dem letzten Falle ist nämlich die commemoratio s. Sacramenti geboten, in der Privatmesse aber (mit Ausnahme der Feste I. und II. class. des Palmsonntages und der Vigil von Weihnachten und Pfingsten) blos gestattet. Wenn wegen einer causa privata nur der Tabernakel geöffnet wird, findet keine Commemoration statt.

[1]) Selbstverständlich kann da, wo das 40stündige Gebet während der Nacht unterbrochen und auf drei Tage verlegt wird, von einer Repositionsmesse keine Rede sein.

[1]) Gardellini l. c. § 12, n. 24.

B. Die Feier der Patrocinien im Juni und in der ersten Woche des Juli 1885.

I. Am zweiten Sonntag nach Pfingsten trifft das Patronatsfest des heil. **Norbertus**, welches also zu feiern ist:

5. Juni. — Vesp. 2. S. Bonifacii E. M. com. oct. Corp. Chr.

6. Juni, sine oblig. Mis. par. Sabb. De oct. Corp. Chr. Semid. Off. ut in festo. Lect. omn. pr. Mis. festi. Gl. 2. or. Concede. 3. Ecclesiae. Cr. Praef. oct. — Vesp. seq. com. 1. Dom. 2. oct. alb.

7. Juni. Dom. S. Norberti E. C. Dupl. 1. cl. cum oct. off. in Brev. 6. Juni. sed lect. 1. Noct. Fidelis sermo de coi. 9. lect. hom. et com. 1. Dom. 2. oct. in L. et Mis. Praef. oct. ult. Ev. Dom. — In 2. Vesp. com. 1. Dom. 2. oct.

8. 9. 10. 11. Juni. De oct. Corp. Chr. ut in Direct. cum com. oct. S. Norberti; 9. Juni com. oct. ponitur ante com. Ss. Mm. sed 10. Juni ponit. post com. S. Margaritae vid.

12. Juni. pro com. oct. in Ld. ℣. Amavit, et in Vesp. ℣. Elegit. ex 2. Noct.

13. Juni. pro com. oct. in L. ℣. Amavit. — Vesp. 2. de S. Antonio C. a cap. seq. (ex 1. Vesp.) com. 1. praec. 2. Dom. alb.

14. Juni. Dom. Octava S. Norberti E. C. Dupl. Off. ut in festo. Lect. 1. Noct. scr. 2. et 3. Noct. de coi in Brev. 1. loc. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. et Mis. festi. Gl. Cr. Praef. Trin. ult. Ev. Dom. — Vesp. de S. Barnab. Ap. com. 1. praec. 2. Dom. 3. Ss. Viti et Soc. Mm. rub.

17. Juni. — Vesp. de S. Joanne Francisco C. a cap. seq. (m. ℣. h. ant. O Doct.) com. 1. praec. 2. Ss. Marci et Soc. Mm. alb.

18. Juni. S. Basilii E. C. Doct. Dupl. fuit 14. huj. Lect. 1. N. scr. rel. pr. 8. R. In medio. 9. lect. et com. Ss. Mm. in L. et Mis. pr. Gl. Cr. — In 2. Vesp. a cap. seq. (hym. et or. pr.) com. 1. praec. (ant. O Doct.) 2. Ss. Gervasii et Soc. Mm. alb.

II. Am dritten Sonntag nach Pfingsten trifft das Patrocinium der Kirchen des heil. Bekenners **Antonius von Padua,** für welches folgende Ordnung gilt:

12. Juni. — In 2. Vesp. de Sacr. Corde com. 1. seq. 2. S. Jois a Fac. C.

13. Juni. Sabb. sine oblig. Mis. paroch. S. Barnabae Ap. Dupl. maj. rub. (fuit 11. huj.) Off. et Mis. pr. Cr. Praef. Ap. — Vesp. seq. com. Dom. tant. alb.

14. Juni. Dom. S. Antonii C. Dupl. 1. cl. cum oct. (Festum fori.) Off. in Brev. 13. Juni, sed lect. 1. N. Beatus vir de coi 2. loc. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. et Mis. pr. Gl. Cr. Praef. Trin. ult. Ev. Dom. — In 2. Vesp. com. 1. seq. (ant. O Doctor.) 2. Dom. tant.

15. Juni. Fer. 2. S. Basilii E. C. Doct. Dupl. alb. fuit heri. Lect. 1. N. scr. rel. pr. 8. R. In medio. 9. lect. (ex 2 una) Ss. Viti et Soc. Mm. com 1. oct. S. Antonii C. (℣. Amavit.) 2. Ss. Mm. in L. et Mis. pr. Gl. Cr. — In 2. Vesp. a cap. de S. Bennone E. C. com. 1. praec. (ant. O Doct.) 2. oct. S. C. (℣. Os iusti ex 2. Noct.) alb.

16. Juni. pro com. oct. S. C. in Ld. ℣. Amavit. et in Vesp. ℣. Os iusti.

17. Juni. pro com. oct. S. C. in Ld. ant. ex 2. Vesp. ℣. Amavit, et in Vesp. ant. e Ld. ℣. Amavit.

18. Juni. Fer. 5. De oct. S. Antonii C. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. 2. Noct. de coi C. non P. in Brev. 2. loc. 3. Noct. ex Octav. Rom. pag. 338. vel de coi in Brev. 2. loc. 9. lect. et com. Ss. Marci et Soc. Mm. in L. et Mis. festi. Gl. 3. or. Concede. (Evg. legitur ex Mis. Justus. de coi 2. loc. si lect. 3. Noct. lectae sunt de coi.) Cr. — Vesp. de S. Juliana V. (pr. loc.) com. 1. oct. S. C. 2. Ss. Gervas. etc. Mm. alb.

20. Juni. Sabb. De oct. S. C. Semid. alb. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. rel. ex Octav. Rom. pag. 332 et 340; vel 2. Noct. de coi 1. loc. 3. Noct. de coi Abb. 9. lect. (ex 2 una in pr. fol.) et com. S. Silverii P. M. in Ld. et Mis. festi. Gl. 3. or. Concede. (Evg. legitur ex Mis Os iusti de coi Abb. si lect. in officio sumptae sunt de coi.) Cr. — Vesp. seq. (ex 1. Vesp.) com. 1. S. Aloysii C. (ant. et ℣. ex 2. Vesp.) 2. Dom. alb.

21. Juni. Dom. Octava S. Antonii C. Dupl. Off. ut in festo. Lect. 1. N. scr. rel. ex Octav. pag. 333 et 341. vel ut in festo in Brev. 9. lect. hom. Dom. et com. 1. S. Aloysii C. (ant. et ℣. ex 1. Vesp.) 2. Dom. in L. et Mis. festi. Gl. Cr. Praef. Trinit. ult. Ev. Dom. — In 2. Vesp. com. 1. S. Aloysii C. (ant. e Ld. ℣. Amavit.) 2. Dom. 3. (seq. off. vot. 4.) S. Paulini E. C. (℣. Elegit ex 2. Noct.)

III. Das Patronatsfest des heiligen **Joannes Baptista** müßte nach der allgemeinen Bestimmung am 5. Sonntag nach Pfingsten (28. Juni) begangen werden; doch da mit dem Feste auch die Vigilie verlegt werden muß, so würden in unserm Falle die beiden Vigilien von Johannes und von den heil. Aposteln Petrus und Paulus am 27. Juni zusammentreffen und ist denn durch ein Decret der Ritencongregation vom 11. September 1790 für die Diöcese Gnesen verordnet worden, daß in unserm Falle ebenso wie in den beiden andern Fällen, daß a. das verlegte Johannesfest selber, b. die Vigilie dieses Festes mit dem Feste der heil. Apostel zusammenfällt, das Patronatsfest des heil. Johannes dann am vorhergehenden Sonntag in choro et foro gefeiert werde; das diesbezügliche Decret hat folgenden Wortlaut: Si festum Ss. Apostolorum Petri et Pauli occurrat vel in Sabbato vel in Dominica vel in Feria secunda, eo casu in iis locis, ubi S. Joannes Baptista est principalis Patronus Oppidi vel Pagi, ejus Festum transferendum est cum officio et Missa ad Dominicam praecedentem cum Vigilia in Sabbato etiam praecedenti.

Darnach ist das Fest des heil. Johannes, da, wo es Patrocinium ist, am 21. Juni und in folgender Weise zu begehen:

20. Juni. Sabb. Vigil. S. Jois. Bapt. sine jejun. (nisi adsit consuetudo jeiunandi.) De Ea. viol. Off. fer. in Psalt. Abs. et Bened. ex 3. Noct. Lect. hom. Vig. cum ℟℟. ut fer. 4. (Peccavi. Exaudisti. Audi Dne.) ad Laud. et Hor. prec. fer. flex. gen. or. pr. Vig. com. 1. S. Silverii P. M. 2. S. Crucis deinde Suffrag. (sine illo de S. Joan. Bapt.) Mis. Vig. sine Gl. et Cr. 2. or. S. P. M. 3. Concede. Praef. cois. fer. Bened. vel: Offic. votiv. de Immac. Concept. B. M. V. Semid. alb. ut in Direct. cum 9. lect. hom. Vig. et com. 1. Vig. 2. S. P. M. in Ld. (suffr. sine illis de Beata et de S. Joan. Bapt.) (ad Prim. prec.) et Mis. Gaudens. ult. Ev. Vig. —